Anlage 2

Zusammenfassung der Eingriffsbewertung – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/ 06 „Gewerbegebiet Asemissen“

Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die 5. Änderung des Bebau ungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ in der Gemeinde Leopoldshöhe. Die 5. Änderung setzt im westlichen Teil des Änderungsbereiches eine „Fläche für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten“ fest. Nördlich der „Fläche für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten“ wird ein schmaler Streifen als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB“ ausgewiesen. Der südöstliche Teil des Änderungsbereiches wird als „Gewebegebiet mit Nutzungsbeschränkung“ festgesetzt. Für das Gewerbegebiet gilt eine Grundflächenzahl von 0,8. Die baulichen Anlagen dürfen vier Vollgeschosse bei einer maximalen Gebäudehöhe von 12,00 m betragen. Im Nordosten des Plangebietes bleibt eine kleine Teilfläche als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB“ ausgewiesen.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Fließgewässer“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Fettwiesen und -weiden“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 24. August 2015 eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) nennt für das Messtischblatt 4017 „Brackwede“, Quadranten 2 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt.

Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 22 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet kein Vorkommen planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2015B).

Ein Konfliktpotenzial gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden. Ein Töten und Verletzen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten kann durch die Inanspruchnahme der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit von Vögeln im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar ausgeschlossen werden. Die Fällung/Rodung der anstehenden Gehölze zu einem anderen Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch einen Gutachter sichergestellt wird, dass die Gehölze nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln genutzt werden.

Aus dem Vorhaben resultiert kein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die geplante 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme für häufige und weit verbreitete Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.